

Anlage 1

15.10.20

███M

███Bielefeld



Wahlleiter Dr. Witthaus
Herforder Str. 76
33576 Bielefeld

Wahlbeschwerde - Stämme

Sehr geehrter Wahlleiter Dr. Witthaus,

Die verfassungsrechtliche Ordnung Deutschlands besteht aus zwei Verfassungen, dem Grundgesetz-1949 und die Verfassung-1919. Dieses bekennt sich zu jener und übernimmt Teile unmittelbar, Art. 140 GG, und verlangt "Treue zur Verfassung", Art. 5 III GG. "Verfassung" wird im Grundgesetz nur jene von 1919 genannt, selber bezeichnet es sich stets als "Grundgesetz". Damit ist die ältere Verfassung eindeutig fortgeltendes Verfassungsrecht, wo es dem jüngeren Grundgesetz nicht widerspricht. Sie umfasst einen Grundrechtekatalog samt konkretisierter Menschenwürde. Die Präambel-1919 ist durch Art. 140 GG unmittelbar Teil des Grundgesetz, durch Nennung der "Verfassung vom 11. August 1919" und Übernahme einiger Artikel, die getreu dieser friedensdienenden Präambel anzuwenden sind. Die **Präambel-1919** lautet:

"Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben."

Die Präambel erläutert das Wesen des Deutschen Volkes. Dieses liegt in Freiheit und Gerechtigkeit, Frieden und Fortschritt, unter Wahrung der deutschen Stämme. Das Wesen des National-Sozialismus war es, ein ethnisch einheitliches deutsches Volk zu erschaffen. Hierzu wurden nicht nur Minderheiten wie Juden und Sinti-Roma ausgerottet, sondern auch Auslöschung der deutschen Stämme betrieben. Um das Grundgesetz nicht in einen Sieg nationalen Sozialismus zu verwandeln, wurde in Art. 139 GG diese Ideologie ausdrücklich verboten, und in Art. 140 GG die Wahrung der deutschen Identität durch Bekenntnis zur Verfassung-1919 bestimmt, das Deutsche Volk einig in seinen Stämmen zu achten. Diese Gemeinschaftsgebundenheit ist eine Konkretisierung besonderer Menschenwürde, die selbst der Würde des Einzelnen Grenzen setzt. Der Sachsenspiegel als ältestes fortgeltendes Gewohnheitsrecht (vgl. BGHZ 108, 110-122) erläutert die Stämme als "Sassen, Bayern, Franken und Schwaben", die früheren Königreiche, die die Römer bezwangen (Landrecht III 53). Diese Stämme haben jeder für sich eigene Identitäten, eigene Sprache und Kultur, die durch die Verfassung anerkannt ist.

"Achtung und Schutz der Menschenwürde gehören zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes. Die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde stellen den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar (vgl. BVerfGE 6, 32 [41]; 27, 1 [6]; 30, 173 [193]; 32, 98 [108]). Der Staatsgewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen die Verpflichtung auferlegt, die Würde des Menschen zu achten und sie zu schützen. Dem liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten. Diese Freiheit versteht das Grundgesetz nicht als diejenige eines isolierten und selbstherrlichen, sondern als die eines gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuums (vgl. BVerfGE 33, 303 [334] m.w.N.). Sie kann im Hinblick auf diese Gemeinschaftsgebundenheit nicht "prinzipiell unbegrenzt" sein. Der Einzelne muß sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht", BVerfGE 45, 187.

"Dem Achtungsanspruch des Einzelnen als Person ist die Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied in der rechtlich verfassten Gemeinschaft immanent (vgl. Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 120 <Mai 2009>). Mit der Menschenwürde sind daher ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen nicht vereinbar (vgl. Höfling, a.a.O., Art. 1 Rn. 35). Dies gilt insbesondere, wenn derartige Ungleichbehandlungen gegen die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen, die sich – ungeachtet der grundsätzlichen Frage nach dem Menschenwürdegehalt der Grundrechte (vgl. hierzu BVerfGE 107, 275 <284>) – jedenfalls als Konkretisierung der Menschenwürde darstellen. Antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte sind damit nicht vereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.", BVerfGE 144, 20, Rn 541.

Art. 3 III GG verbietet jede Ungleichbehandlung wegen Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glaube, religiöser oder politischer Anschauungen. Darin liegt sowohl eine Konkretisierung des Deutschen Volks und seiner Stämme, als auch eine Konkretisierung deren Menschenwürde. Die Stämme sind hiernach in Sprache und Heimat zu achten. In diesem Sinne bestimmt § 23 VwVfG (NW) "Die Amtssprache ist deutsch." Der Begriff "deutsch" als Adjektiv bedeutet "volkstümlich" und meint gemäß dem Grundgesetz die jeweilige Stammsprache. Die Amtssprache ist nach Vorbild der Gerichtssprache geschaffen, zu dieser erläutert das OLG Oldenburg vom 10.10.27, Az. K48, HRR 1928, 392: "Denn gemäß § 184 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Unter den Begriff "deutsch" fällt auch das Plattdeutsche, wenn es auch, philologisch betrachtet, nicht eine bloße Mundart darstellt, sondern als eine selbständige Sprache der hochdeutschen Sprache gegenüber steht." Das Plattdeutsche, die Stammsprache der auch in Westfalen alteingewandenen niederdeutschen Sassen, ist hiernach "deutsch" im Sinne des Gesetzes, und ist als solches diskriminierungsfrei anzuwenden. Selbiges folgt auch unmittelbar aus dem Grundgesetz, aus Art. 1 I, II, 3 III, 5 III, 33 I, 140 GG mit Präambel Verf. 1919, zu Wahlen auch in Verbindung mit Art. 20 II, 28 I GG.

Der WDR als staatlicher Rundfunk des Landes hat in § 4 II WDR-Gesetz den ausdrücklichen Bildungsauftrag, und ist damit über Art. 5 III, 140 GG ausdrücklich an die Achtung der Stämme gebunden, getreu Art. 3 III GG ihre Sprachen als Rundfunksprache zu senden. Doch der WDR verweigert sich dem, praktiziert offen den nationalen Sozialismus, und manipulierte darüber verfassungswidrig die politische Willensbildung, sodass Parteien gewählt wurden, die ebenso nationalen Sozialismus betreiben, um die sprachliche Gleichschaltung des von Grundgesetz wegen vielfältigen Volkes endgültig zu erzwingen. Die Informationsfreiheit aus Art. 5 I GG bedingt, dass jeder das Recht hat, "sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten." Ungehindert ist der freie Zugang nur, wo keine Sprachbarriere aufgebaut wird. Das verlangt nach Art. 3 III GG Informationen in der Stammsprache darzubieten, was hier nicht der Fall war. Mithin wurde mir als Niederdeutchem "die Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied in der rechtlich verfassten Gemeinschaft" verwehrt und damit meine Menschenwürde verletzt.

Auch die Wahlbenachrichtigung und der Wahlscheinantrag waren in hochdeutscher Fachsprache gefasst, und damit gesetzwidrig nicht volkstümlich-deutsch, ebenso die Stimmzettel. Das ganze Umfeld der Wahl zeigte auf, dass man die Existenz meines niederdeutschen Stammes der Sassen verleugnet. Die Durchführung der Wahl folgte damit der Ideologie des National-Sozialismus, was durch Art. 139, 140 GG verboten ist.

Artikel 148 Verfassung-1919

- (1) In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.
- (2) Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.
- (3) Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Bildung hat im Geiste deutschen Volkstums zu erfolgen, was im Sinne der Präambel verlangt, Sprache und Kultur des jeweiligen Stammes zu vermitteln. Die Gleichsetzung mit der Völkerversöhnung verdeutlicht, dass hier Menschenwürde konkretisiert ist, dem Frieden zu dienen. Nur wer die eigene Identität wertschätzt, kann in gleicher Weise die der anderen Völker achten. Damit ist von Verfassung wegen die jeweilige Stammsprache zugleich Schulsprache, sodass jeder Bürger und Beamte über hinreichende Kenntnisse verfügt und die Stammsprache diskriminierungsfrei anwenden kann. Hierrauf beziehen sich auch Art. 3 III, 5 III GG. Bildung schließt Staatsbürgerkunde ein, und sogar das Aushändigen eines Abdrucks der Verfassung-1919, mit ihrem fortgeltenden Teil. Das Land NRW und seine Schulen verweigern jedoch jede Bildung in den Stammsprachen und den aus der Verfassung-1919 folgenden Grundrechten, und händigen auch niemanden einen Abdruck der Verfassung-1919 aus. Man praktiziert nationalen Sozialismus wider Art. 139, 140 GG, verschweigt hierzu Grundrechte und verfassungsrechtlich konkretisierte Menschenwürde, um die politische Willensbildung zu manipulieren. Das fördert verfassungsfeindliche politische Anschauungen, wider Art. 3 III GG.

Kommunalwahlen müssen aufgrund Art. 28 I GG frei und gleich sein. Wo der Staat allgemein und auch zu den Wahlen selbst die Unterdrückung verfassungsrechtlich anerkannter Gruppen betreibt, wie hier meinen niederdeutschen Stamm der Sassen, sind Wahlen weder frei noch gleich. Denn mir und meiner Volksgruppe wurde Achtung und "Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied in der rechtlich verfassten Gemeinschaft" verwehrt. Zur Scheinlegitimierung dieser Willkür wird eine der beiden deutschen Verfassungen unterdrückt gehalten und verleugnet, dass deren Präambel Teil des Grundgesetzes ist, und den National-Sozialismus zu überwinden dient. Wo Teile der Verfassung oder des Grundgesetzes unterdrückt werden, sind Wahlen nicht frei und gleich, weil man verhindert, dass die Wähler ihren politischen Willen anhand von Recht und Gesetz bilden.

Die Kommunalwahlen von September 2020 verletzen aus genannten Gründen meine Rechte aus Art. 1 I, II, 3 III, 5 III, 20 II, 28 I, 33 I, 139, 140 GG mit Präambel, Art. 148 Verf. 1919, § 23 VwVfG (NW). Die Wahlen waren mithin im ganzen nicht frei und gleich. Die Achtung meiner Würde, als niederdeutscher Sasse gleichberechtigter Teil der rechtlich verfassten Gemeinschaft zu sein, bitte ich in den Medien und den Behörden durchzusetzen, ebenso wie die Achtung der Verfassung vom 11. August 1919, da sie über Art. 5 III, 140 GG fortgeltendes Verfassungsrecht ist, um freie und faire Menschenwürde wahrende Wahlen zu ermöglichen. Die Kommunalwahl bitte ich hierzu wiederholen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen